

**Verordnung vom 15.12.2010
über das Landschaftsschutzgebiet
„Niederung der Großen Norderbäke“
in der Gemeinde Apen und der
Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Apen und der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Niederung der Großen Norderbäke“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 357 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:24000 dargestellt. Die Außenkanten der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gelten als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

(1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Niederung der Großen Norderbäke einschließlich ihrer typischen Lebensräume mit den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Außerdem sollen die speziellen Wasserverhältnisse in der Niederung, die zum Teil durch hohe Grundwasserstände und Überschwemmungen gekennzeichnet sind, sowie hohe Fließgeschwindigkeit und Uferabbrüche im Gewässer in Moorburg gesichert werden. Darüber hinaus kommt der Erhaltung der Bodenstrukturen, die überwiegend aus nassen, grundwasserbeeinflussten Sandböden (Gley, Anmoorgley) bestehen, eine besondere Bedeutung als Standort artenreicher Pflanzenbestände zu.

Nördlich der Bundesautobahn A 28 wird das besondere Landschaftsbild zum einen durch den kleinräumigen Wechsel von Wald, Wall- und Feldhecken, Einzelbäumen, artenreichen Wiesen und Weiden, hoch gelegenen Ackerflächen und zum anderen durch den naturnahen, mit Gehölzen gesäumten Verlauf der Großen Norderbäke geprägt.

Das Landschaftsbild des südlichen Bereiches ist durch weiträumige Grünland-Grabenareale unterschiedlicher Nutzungsintensität, kleinen Tümpeln, Röhrichten, Riedern und nassen Hochstaudenfluren gekennzeichnet. Diese Niederung bietet einer Vielzahl von Wiesenvögeln einen Lebensraum. Von besonderer Bedeutung ist der Gehölzsaum, der in vielen Bereichen die Niederung von der höheren Geestfläche trennt.

Im gesamten Schutzgebiet prägt entscheidend die standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung das Landschaftsbild der Niederung der Großen Norderbäke.

Ferner soll die Niederung der Großen Norderbäke als Überschwemmungsgebiet in seiner Funktion als natürlicher Rückhalteraum erhalten und entwickelt werden.

Ein gut erhaltener Teil der Parallel-Rippenlandschaft (regelmäßiger Wechsel von flachen Bäkenniederungen und von Flugsand überlagerten höheren Grundmoränenrücken) der Ammerländer Geest soll als geomorphologische Besonderheit mit allen ursprünglichen Landschaftselementen, Bodenstrukturen und Wasserverhältnissen für die Natur- und Heimatkunde gesichert werden.

(2) Charakter

Das Gebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit Ammerländer Geest.

Das Schutzgebiet wird durch die Autobahn Oldenburg – Emden – Leer in einen nördlichen und in einen südlichen Niederungsteil aufgeteilt.

Nördliches Niederungsgebiet

Diese Teilfläche ist durch ein dichtes Netz an Gehölzstrukturen und Waldflächen gegliedert. Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnten Arten des Eichen-Mischwaldes lehmiger frischer Sandböden des Tieflandes und Arten des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter basenärmerer Standorte erfasst werden. Auf einigen Standorten waren Übergänge zum bodensauren Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes vorhanden. Die aufgeführten Waldgesellschaften stocken auf den flachwelligen Sandhügeln und gehören zum Teil zu den landesweit bedeutenden Lebensräumen. Als kennzeichnende Pflanzenarten konnten u. a. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Vielblütiger Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Flattergras (*Milium effusum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Taubnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) festgestellt werden.

Kleinräumig konnten Pflanzenarten des (Traubenkirschen)- Erlen- und Eschenwaldes der Talniederungen im Übergang zum Erlen- und Eschen-Sumpfwald nachgewiesen werden. Neben Erle und Esche konnten Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Gewöhnliche Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Blasen-Segge (*Carex vesicaria*) erfasst werden.

Landschaftsbildprägend ist der in diesem Bereich leicht geschwungene Verlauf der Großen Norderbäke mit ihrem mit Eichen und Erlen bewachsenen Ufer. Naturnahe Strukturen am Ufer innerhalb der Baumwurzeln, kleine Uferabbrüche und Gleitufer prägen die Vielfalt des Gewässers.

Von besonderer Bedeutung sind die gut ausgeprägten Wallhecken, Feldhecken und alten Baumbestände. Sie gliedern die landwirtschaftlichen Grünland- und Ackerflächen und prägen das Landschaftsbild in besonderem Maße.

Artenreiche Wiesen- und Weidenflächen mit kennzeichnenden Pflanzenarten wie Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Horn- klee (*Lotus corniculatus*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis palustris*), Gamander- Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*) beleben durch ihre unterschiedlichen Blütenfarben das Landschaftsbild dieser Niederung in besonderem Maße. Unterschiedliche Geländehöhen gliedern die Landschaft. Ge- meinsam mit den gliedernden Gehölzstreifen, Wallhecken und kleinen Waldparzellen sowie den Waldrändern ergibt sich ein abwechslungsreiches und schönes Bild der Landschaft.

Südliches Niederungsgebiet

Weite Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität mit einem dichten Gra- bennetz, arten- und blütenreiche Grünlandflächen und Grabenränder, Röhrichte, Rieder oder Ruderalflächen, Fließ- und Stillgewässer mit ihrer Ufervegetation prägen die besondere Eigenart und Schönheit dieser Landschaft. Talrandbegleitende Ge- hölzstrukturen aus Eichen, Buchen, Vogelbeeren und Haselnuss grenzen die Niede- rung von der höheren Geestfläche ab.

Artenreiche Wiesen- und Weidenflächen mit kennzeichnenden Pflanzenarten wie Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen- schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Horn- klee (*Lotus corniculatus*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis palustris*), Gamander- Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*) beleben durch ihre unterschiedlichen Blütenfarben und aufgrund der verschiedenen Höhen- strukturen das Landschaftsbild dieser Niederung in besonderem Maße.

Jährliche kleinflächigere Überschwemmungen prägen den Spätherbst und die Win- termonate. Hohe Grundwasserstände und grundwasserbeeinflusste Bodenstrukturen kennzeichnen die Qualität als Feuchtgebiet für Flora und Fauna. Diese Arten- und Pflanzengesellschaften reagieren empfindlich auf Nutzungsintensivierung und sind daher in besonderem Maße schutzbedürftig.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Niederungsgebietes als Lebensraum für die Wiesenvogelfauna. Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Bekassine konn- ten im Niederungsgebiet nachgewiesen werden. Weitere Vogelarten wie Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche haben hier ihren Lebensraum.

Außerdem hat das Niederungsgebiet der Großen Norderbäke die Funktion, das anfallende Oberflächenwasser zu filtern und dieses als Retentionsraum bei starken Regenfällen zu halten. Die Gräben und der Boden können das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen und vorübergehend speichern, so dass dieses Niederungsgebiet eine große Bedeutung für die Wasserrückhaltung hat. Dies gilt insbesondere für das Niederungsgebiet südlich der Autobahn.

Die weiträumige Niederungslandschaft südlich der Autobahn und das kleinstrukturierte vielfältige Bäkental nördlich der Autobahn haben für die Erholung in Natur und Landschaft eine hervorragende Bedeutung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm gehört das Niederungsgebiet der Großen Norderbäke zum Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, Grünlandpflege und Grünlandentwicklung. Teilbereiche gehören zum Vorranggebiet und zum Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Ferner hat das südliche Niederungsgebiet für die Sicherung des Hochwasserabflusses eine wichtige Funktion. Darüber hinaus werden Teile des Niederungsgebietes als Vorsorgegebiet für die Erholung beschrieben.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Niedersachsen, 2009) standortgerechte Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 dem nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen wird gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer, dem Landkreis und den Betroffenen eine Lösung erarbeitet.

§ 5

Verbote

- (1) Auf den nicht schraffierten Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind folgende Handlungen verboten:
1. die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
 2. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von stehenden Gewässern sowie die Beseitigung von Fließgewässern (hinsichtlich Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Fließgewässern siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4). Ausgenommen sind Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abstimmung mit dem Schutzzweck nach § 3.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

3. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, ausgenommen Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abstimmung mit dem Schutzzweck nach § 3.

Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden;

4. die Veränderung und Beseitigung von besonderen Biotopen wie z. B. Tümpel und Röhrichte;
5. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen, ausgenommen Wanderwege, land- und forstwirtschaftliche Wege (siehe § 6 (1) Pkt. 10);
6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und Wildschutzzäunen, die Herstellung von Viehtränken, die Errichtung von offenen Unterständen für das Weidevieh im Sinne des § 6 (1) Pkt. 7 sowie der Bau von Brücken, Durchlässen und erforderlichen Anlagen für den Hochwasserschutz im Sinne des § 6 (1) Pkt. 11 und die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie nicht unter § 6 Absatz 1 Nr. 13 fallen;
7. die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung der absoluten Grünlandflächen. Ausgenommen sind die Herstellung natürlicher Überschwemmungsflächen sowie eine einjährige Zwischennutzung zwischen dem Grünlandumbruch und der Neuansaat, sofern die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht entgegenstehen und keine besonders geschützten Biotope betroffen sind;
8. die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat“ (siehe forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

9. die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha auf den vorhandenen Waldflächen.

Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe § 6 (1) Pkt. 9). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald;

10. die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden, außerhalb des Waldes stehenden landschaftsbildprägenden Einzelbäume, Feldhecken, Baumreihen und Sträucher.

Ausgenommen ist die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung. Gehölze innerhalb der Böschungen können grundsätzlich „Auf-den-Stock“ gesetzt werden und unterliegen nicht dem Verbot.

Die Pflege von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung sind weiterhin zulässig (§ 6 (1) Pkt. 5);

11. das Überfliegen mit nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen oder ferngesteuerten Geräten in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. jeden Jahres;
12. das Starten und Landen ferngesteuerter Geräte, Drachen, Modellflugzeuge oder anderer Luftfahrzeuge in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. jeden Jahres;
13. das Frei-Laufen-Lassen von Hunden in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. jeden Jahres;
14. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;

15. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
 16. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
 17. die Verunstaltung des Landschaftsbildes.
- (2) Auf den schraffiert gekennzeichneten Flächen (siehe anliegende Karte Puffer auf den Baumschulflächen), die dem Baumschulbetrieb unmittelbar dienen, sind folgende Handlungen verboten:
1. die Anlage von Hochbauten, ausgenommen Überwinterungstunnel.

§ 6
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Ammerland - Unteren Naturschutzbehörde -:
1. die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
 2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. seismische Messungen;
 4. die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen) und Fließgewässern. Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
 5. die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung;
 6. die Anpflanzung von Gehölzen einschließlich Energiepflanzen und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen außerhalb von Waldflächen;

7. der Bau eines offenen Unterstandes für das Weidevieh, der einem landwirtschaftlichen Betrieb dient;
 8. die Erstaufforstung von absoluten Grünlandflächen i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung;
 9. die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha zur Vorbereitung der Verjüngung;
 10. der Ausbau und die Neuanlage von Wanderwegen, land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen;
 11. der Bau von Brücken;
 12. der Bau von Schutzhütten, wenn sie jedermann zugänglich sind, keine Aufenthaltsräume haben und von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unterhalten werden;
 13. die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie sich nicht dem Charakter des Landschaftsbildes anpassen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellungen/Hinweise

- (1) Freigestellt sind:
1. mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu unterrichten ist;
 3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme.

(2) Hinweise:

1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
3. Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege, inklusive Beseitigung dieser Strukturen zum Zwecke des Wiesenvogelschutzes, von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9
Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 15.12.2010

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat